

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 20/76

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Rosa M. [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED] Ave., L. [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozes bevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach tatrichterlicher Feststellung, die auf der Beurteilung durch den Sachverständigen Prof. Dr. Peters beruht, hat sich die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin infolge der als Verfolgungsschaden anerkannten reaktiven Depression ohne organische Züge, für die der Klägerin Rente nach einem Mindestrentenvergleich zusteht, von 25 % nicht auf 40 % oder mehr erhöht. Das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Insbesondere durften der Sachverständige und mit ihm der Tatrichter die Trennung der reaktiven Depression ohne organische Züge von - nichtverfolgungsbedingten - organischen nervlichen Ausfallerscheinungen, insbesondere auf der Grundlage eines seit langem bestehenden

- 3 -

Bluthochdrucks, beibehalten, die schon dem Vergleich zugrunde-
gelegt worden war. Nur die organischen nervlichen Ausfaller-
scheinungen haben sich seit dem Vergleichsabschluss verschlim-
mert. Ihrer Rückwirkung auf das Verfolgungsgeleiden ist Rech-
nung getragen.

Haft

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

